

Modulprüfung aus Finanzrecht, am 26.6.2018

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. Dr. Bettina Spilker;

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr; Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bitte nennen Sie auch die Gesetzesbestimmungen, auf die Sie sich beziehen!

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ *Teil II:* _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer [2 P]

Erläutern Sie den Unterschied zwischen Freibetrag und Freigrenze und geben Sie jeweils ein Beispiel aus dem österreichischen Steuerrecht an!

2. Einkommensteuer [1,5 P]

Der Steuerpflichtige S, der seinen Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG ermittelt, leistet im Jänner 2018 für sein Geschäftslokal eine Mietvorauszahlung:

- a. Für April 2018 bis Dezember 2019
- b. Für April 2018 bis März 2020.

Er fragt sich, ob er den Gesamtbetrag sofort zum Abzug bringen kann.

3. Einkommensteuer [2 P]

Wie wirkt sich der folgende Sachverhalt bei der Einnahmen-Ausgabenrechnung und wie beim Vermögensvergleich aus?

A erwirbt im Juni 2018 gegen Barzahlung Waren im Wert von EUR 10.000,-- und verkauft sie im Jahr 2019 um EUR 13.000,--.

4. Einkommensteuer [5 P]

Ein Gewerbetreibender, der bisher den Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG ermittelt hat, wechselt mit Jahresbeginn auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG (bzw § 5 EStG).

- a. Der Gewerbetreibende hat im Dezember Vorauszahlungen über EUR 10.000,-- für Waren erhalten, die er erst im nächsten Jahr liefern wird.
- b. Im Dezember wurden Waren um EUR 10.000,-- bezogen und bezahlt; zum Jahresende waren die Waren noch auf Lager.
- c. Im Dezember hat der Gewerbetreibende Vorauszahlungen iHv EUR 10.000,-- für Waren geleistet, die erst im nächsten Jahr geliefert werden.

5. Einkommensteuer/Körperschaftssteuer [4 P]

Der amerikanische Kaffeehauskonzern S, eine Kapitalgesellschaft, verlangt von seinen operativen Gesellschaften in Österreich hohe Lizenzzahlungen für die Markenrechte.

- a. Erzielt diese ausländische Gesellschaft in Österreich steuerpflichtige Einkünfte (unter Außerachtlassung von DBAs)? Wenn ja, wie wird die Steuer erhoben und in welcher Höhe? [2]

b. Würde sich etwas ändern, wenn die empfangende Gesellschaft ihren Sitz in Irland hätte (unter Außerachtlassung von DBAs)? [1]

c. Die amerikanische Konzernmutter wendet ein, dass es sich aufgrund des Subsidiaritätsprinzips um keine Einkünfte aus VuV iSd § 28 EStG handeln kann. Ist das zutreffend? [1]

6. Körperschaftssteuer [3 P]

Beurteilen Sie den folgenden Sachverhalt aus steuerrechtlicher Sicht!

Eine österreichische Muttergesellschaft erzielt Beteiligungserträge von einer Tochtergesellschaft, die in einem Niedrigsteuerland N (Steuroase) angesiedelt ist. Der Steuersatz im Niedrigsteuerland N beträgt 5 %.

7. Körperschaftsteuer [2 P]

A ist zu 30 % an der B-AG beteiligt. Er hat die Beteiligung im Jahr 01 um EUR 200.000,-- erworben. Im Rahmen der offenen Ausschüttung des Bilanzgewinns entscheidet die B-AG im Jahr 03, einen Teil des Einlagenstandes, der EUR 1.000.000,-- beträgt, zur Einlagenrückzahlung zu verwenden. A erhält eine steuerlich zulässige Einlagenrückzahlung iHv EUR 150.000,--. Wie ist der Vorgang bei A zu behandeln?

8. Körperschaftsteuer [5,5 P]

Inlandssachverhalt: Die B-GmbH erwirtschaftete 2016 einen Gewinn iHv EUR 100.000,--. Dieser soll vollständig an die Gesellschafter der B-GmbH ausgeschüttet werden. Die A-GmbH ist an der B-GmbH zu 50% beteiligt. Die C-GmbH hält eine Beteiligung von 5%, D (natürliche Person) ist zu 45% an der GmbH beteiligt. Wie hoch ist die von der B-GmbH einbehaltene KEST?

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

9. Umsatzsteuer [2,5 P]

Der Unternehmer U schafft ein Mac-Book für sein Unternehmen an. Dieses nutzt er zu

- a. 5% betrieblich
- b. 60% betrieblich
- c. 70% privat.

Welche die Umsatzsteuer betreffenden Entscheidungen kann der Unternehmer treffen?

10. Umsatzsteuer [3 P]

A ist Arzt. Er verkauft seine Arztpraxis um EUR 300.000,-- (Wert der Wirtschaftsgüter ist EUR 200.000,--). Fällt durch den Verkauf Umsatzsteuer an?

11. Umsatzsteuer [1,5 P]

W ist Webdesigner. Die Rechnungen, die er seinen Kunden schickt, enthalten als Anschrift die Adresse seines Postfaches, das er regelmäßig aushebt. W arbeitet an seinen Aufträgen auf seinem Laptop in Kaffeehäusern oder im Sommer am See. Als K den Vorsteuerabzug für eine Eingangsleistung des W geltend machen will, wird dieser nicht anerkannt. Beanstandet wird, dass einer ordnungsgemäßen Anschrift des Leistungserbringers fehle. Wie ist die Rechtslage?

12. Umsatzsteuer [1,5 P]

A stellt B im Jahr 2008 eine mangelhafte Rechnung für den Kauf eines Baggers aus und macht den USt-Abzug geltend. Bei einer Außenprüfung im Jahr 2010 fällt der Mangel auf. Die Finanzverwaltung fordert die Vorsteuer von B zurück. Im Jahr 2011 erreicht B, dass A die Rechnung berichtigt. Prüfen Sie diesen Sachverhalt aus rechtlicher Sicht!

13. Umsatzsteuer [2,5 P]

Der Freistädter Fabrikant F (Oberösterreich) möchte eine neue Produktionshalle in Freistadt errichten. Der für die Errichtung des Hallenfundaments benötigte Beton wird vom tschechischen Unternehmen CZ bezogen, das den Beton nach Freistadt transportiert. Welche umsatzsteuerlichen Folgen hat das?

14. Umsatzsteuer [4 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

a. Die österreichische Ö-AG überlässt ihrer österreichischen Tochtergesellschaft T-GmbH gegen ein angemessenes Entgelt ein Markenrecht. Die Ö-AG ist an der T-GmbH zu 82% beteiligt, unterstützt diese wirtschaftlich und auch die Geschäftsführung der Gesellschaften ist ident. [3]

b. Ändert sich an der Beurteilung etwas, wenn die österreichische Ö-AG das Markenrecht ihrer italienischen Tochtergesellschaft gegen ein angemessenes Entgelt überlässt? [1]

15. Grunderwerbsteuer [1 P]

M verkauft Ihrer Tochter T ein Grundstück am Attersee um EUR 100.000,-- (Grundstückswert EUR 700.000,--). Wie ist der Sachverhalt aus grunderwerbsteuerlicher Sicht zu beurteilen?

16. Gebühren [3,5 P]

Die Immo-GmbH vermietet an den Architekten A ein Büro. Der monatliche Mietzins beträgt EUR 400,-- und der Vertrag wird auf fünf Jahre befristet abgeschlossen. Es wird allerdings kein schriftlicher Mietvertrag errichtet und A überweist vereinbarungsgemäß die erste Miete auf das Konto der Immo-GmbH.

a. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus gebührenrechtlicher Sicht! [1]

b. Variante: Das mündliche Mietanbot der Immo-GmbH im Rahmen der Besichtigung wird von A schriftlich angenommen. [1,5]

c. Variante: Die Immo-GmbH vermietet die Räumlichkeiten an das Bundesministerium für Finanzen zur Nutzung als Büroräumlichkeiten. Es wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. [1]

17. Verfahrensrecht [2 P]

Wann beginnt und wann endet die Bemessungsverjährung (=Festsetzungsverjährung) bezüglich der USt-Jahressteuerschuld des Unternehmers U für das Jahr 2017?

18. Verfahrensrecht [2 P]

A ist Teilnehmer von FinanzOnline und hat nicht auf die elektronische Zustellung verzichtet. Das FA stellt ihm am 26.6.2018 um 14.00 Uhr seinen ESt-Bescheid in die DataBox zu. A hat anderes im Kopf und öffnet erst am 12.7.2018 seine Databox und liest den Bescheid. Am 30.7.2018 erhebt er Beschwerde gegen den Bescheid. Ist die Erhebung des Rechtsmittels rechtzeitig erfolgt?

19. Finanzstrafrecht [1,5 P]

Der Anwalt A vertritt B in einem finanzstrafrechtlichen Verfahren. M arbeitet seit einer Woche in der Kanzlei von A, der ihm blind vertraut und ihn überhaupt nicht kontrolliert. A bittet M, die Strafbeschwerde für B elektronisch einzubringen. M ist jedoch mit seiner neuen Tätigkeit überfordert und vergisst darauf. Als A dies Wochen später zufällig entdeckt, bringt er einen Wiedereinsetzungsantrag wegen versäumter Frist ein. Wird er damit Erfolg haben?